

Facharzt für Anästhesiologie

Weiterbildungsprogramm vom 1. Januar 2013

(letzte Revision: 24. September 2015, adaptiert an SCOAR Minirevision 24. Juni 2019)

Akkreditiert durch das Eidgenössische Departement des Innern: 31. August 2018

Facharzt für Anästhesiologie

Weiterbildungsprogramm

1. Allgemeines

Mit der Weiterbildung zum Facharzt für Anästhesiologie werden fachspezifische Kenntnisse, Fertigkeiten und Verhaltensgrundsätze erworben, die befähigen im gesamten Gebiet der Anästhesiologie eigenverantwortlich tätig zu sein. Die Weiterbildung erfolgt auf der Basis der von der Schweiz. Gesellschaft für Anästhesiologie und Reanimation (SGAR) herausgegebenen Richtlinien und Empfehlungen.

Als Spezialfach der Medizin befasst sich die Anästhesiologie vor allem mit folgenden Aufgaben:

- Planung und Durchführung von Anästhesie- und Sedationsverfahren für diagnostische und therapeutische Interventionen.
- Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der Vitalfunktionen beim kritisch kranken und verletzten Patienten, auch im Rahmen der Intensivmedizin.
- Notfallmedizinische Tätigkeiten im präklinischen und klinischen Bereich.
- Behandlung von akuten und chronischen Schmerzen

Die Weiterbildung in Anästhesiologie fördert gezielt Funktionen, die für die anästhesiologische Patientenbetreuung von besonderer Bedeutung sind. Von den CanMed Rollen leiten sich in der Weiterbildung die folgenden Rollen ab:

- Medical Expert (Ärztlicher Experte / Expert Médical)
- Communicator (Kommunikator / Communicateur)
- Collaborator (Mitarbeiter / Collaborateur)
- Manager (Manager / Gestionnaire)
- Health Advocate (Gesundheitsförderer / Promoteur de la santé)
- Scholar (Gelehrter / Erudit)
- Professional (Berufsrepräsentant / Professionnel)

2. Dauer, Gliederung und weitere Bestimmungen

2.1 Dauer und Gliederung der Weiterbildung

2.1.1 Die Weiterbildung dauert 5 Jahre und gliedert sich wie folgt:

- 4 bis 4½ Jahre Anästhesiologie (fachspezifisch)
- 6 bis 12 Monate Intensivmedizin an einer dafür anerkannten Weiterbildungsstätte (nicht fachspezifisch)

2.1.2 Fachspezifische Weiterbildung

- Die erste Phase der fachspezifischen Weiterbildung dauert 2 Jahre. In dieser Phase werden die allgemeinen Kompetenzen gemäss Ziffer 3 erworben. Die zweite Phase dauert 2 bis 2½ Jahre, in denen einerseits spezifische Kompetenzen gemäss Ziffer 3 erworben werden und andererseits die allgemeinen Kompetenzen vertieft werden.
- Mindestens 2½ Jahre Weiterbildung in Anästhesiologie müssen an anerkannten Weiterbildungsstätten der Kategorie A, davon mindestens 1 Jahr an einer Weiterbildungsstätte der Kategorie A1 absolviert werden.

- Klinikwechsel: Mindestens 1 Jahr Anästhesiologie muss an einer zweiten Weiterbildungsstätte an einem anderen Spital absolviert werden.
- Bis zu 1 Jahr Forschung mit Bezug zur Anästhesiologie kann als fachspezifische Weiterbildungszeit anerkannt werden. Die Zustimmung der Titelkommission (TK) ist **vorgängig** einzuholen. Diese Periode gilt nicht als Kategorie A und auch nicht als Wechsel der Weiterbildungsstätte. Alternativ kann bis 1 Jahr eines MD-PhD-Programms angerechnet werden. Diese Tätigkeit muss nicht auf dem Gebiet der Anästhesiologie stattfinden, und eine vorherige Anfrage an die TK ist nicht nötig.

2.2 Weitere Bestimmungen

2.2.1 Erfüllung der Lernziele bzw. Lerninhalte / Logbuch

Erfüllung der Lernziele gemäss Ziffer 3 des Weiterbildungsprogramms. Jeder Kandidat führt regelmässig ein Logbuch, welches die Lernziele der Weiterbildung enthält und in welchem die geforderten Lernschritte dokumentiert werden (inkl. Anzahl Anästhesien, Kurse, Publikationen etc.)

2.2.2 Kurse

Der Besuch eines mindestens 2-tägigen Kurses in Notfallmedizin muss nachgewiesen werden. Die Schweizerische Gesellschaft für Anästhesiologie und Reanimation (SGAR) führt eine [Liste der anerkannten Kurse](#).

2.2.3 Publikationen

Der Kandidat ist Erst-, Zweit- oder Letztautor einer wissenschaftlichen Publikation zu einer anästhesiologisch relevanten Fragestellung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift (mit Peer-Review) in Papierform und/oder Fulltext-Online, publiziert oder zur Publikation angenommen. Auch eine Dissertation in einem humanmedizinischen Fachgebiet an einer universitären Fakultät gilt als Publikation. Akzeptiert werden Originalarbeiten einschliesslich Meta-Analysen und Übersichtsarbeiten sowie ausführliche, sorgfältig referenzierte Fallbeschreibungen (Case Reports). Der Text, ohne Referenzen, hat einen Umfang von mindestens 1'000 Wörtern.

2.2.4 Anrechnung ausländischer Weiterbildung

Ausländische Weiterbildung an gleichwertigen Weiterbildungsstätten ist im Rahmen von Art. 33 WBO anrechenbar. Mindestens 2 Jahre der gesamten fachspezifischen Weiterbildung müssen an anerkannten Weiterbildungsstätten in der Schweiz absolviert werden. Für die Anrechnung ausländischer Weiterbildung empfiehlt es sich, vorgängig die Zustimmung der Titelkommission einzuholen.

2.2.5 Teilzeit

Die gesamte Weiterbildung kann im Teilzeitpensum von mindestens 50% absolviert werden. (Art. 32 WBO).

3. Inhalt der Weiterbildung

Die Vermittlung der wichtigsten Lernziele wird im Logbuch festgehalten.

Der allgemeine Lernzielkatalog, der einen Anhang zur WBO darstellt, ist für alle Fachgebiete verbindlich und dient als Grundlage für die Weiterbildungskonzepte der einzelnen Weiterbildungsstätten. Dazu gehören insbesondere auch Ethik, Gesundheitsökonomie, Pharmakotherapie, Patientensicherheit und Qualitätssicherung (Art. 16 WBO).

Der fachspezifische Weiterbildungsinhalt orientiert sich am Swiss Catalogue of Objectives in Anaesthesiology and Reanimation SCOAR ([siehe Anhang](#)). Um die unter Ziffer 1 genannten Funktionen ei-

nes Facharztes für Anästhesiologie erfüllen zu können, müssen Kenntnisse in den nachfolgend aufgelisteten Kompetenzbereichen erworben werden. Diese Bereiche lassen sich allgemeinen und spezifischen Kompetenzen zuordnen. Während der beiden Phasen der Weiterbildung sollen die Weiterzubildenden das jeweils definierte Kompetenzniveau in jedem dieser Bereiche erreichen.

3.1 Allgemeine Kompetenzen

Die 9 Bereiche der allgemeinen Kompetenzen (SCOAR Part 1: General Core Competencies, Domains 1.1 bis 1.9) sind:

1. Kenntnisse über Krankheiten und deren Behandlung, Patientenbeurteilung und präoperative Massnahmen (SCOAR Ref. 1.1.1 -1.1.8)
2. Intraoperative Patientenbehandlung (SCOAR Ref. 1.2.1 – 1.2.10)
3. Postoperative Patientenversorgung und Schmerzbehandlung (SCOAR Ref. 1.3.1 – 1.3.5)
4. Kenntnisse der Wiederbelebung und Management von Notfallsituationen (SCOAR Ref. 1.4.1 – 1.4.4)
5. Kenntnisse und Fertigkeiten in der Anästhesiedurchführung (SCOAR Ref. 1.5.1 – 1.5.8)
6. Qualitätsmanagement – Gesundheitsökonomie (SCOAR Ref. 1.6.1 – 1.6.7)
7. Nicht-technische Fähigkeiten und Kenntnisse im anästhesiologischen Setting (SCOAR Ref. 1.7.1 – 1.7.4)
8. Professionalität, Ethik (SCOAR Ref. 1.8.1 – 1.8.7)
9. Weiterbildung, Wissenschaft & Forschung (SCOAR Ref. 1.9.1 – 1.9.5)

3.2 Spezifische Kompetenzen

Die 8 Bereiche der spezifischen Kompetenzen (SCOAR Part 2: Specific Core Competencies, Domains 2.1 bis 2.8) sind:

1. Anästhesie in der Geburtshilfe (SCOAR Ref. 2.1.1 – 2.1.8)
2. Atemwegsmanagement und Anästhesie für ORL- und Kieferchirurgie (SCOAR Ref. 2.2.1 – 2.2.4)
3. Anästhesie für Thorax- und Herzgefässchirurgie (SCOAR Ref. 2.3.1 – 2.3.8)
4. Neuroanästhesie (SCOAR Ref. 2.4.1 – 2.4.6)
5. Kinderanästhesie (SCOAR Ref. 2.5.1 - 2.5.5)
6. Perioperative Behandlung von kritisch kranken Patienten (SCOAR Ref. 2.6.1 – 2.6.6)
7. Anästhesie ausserhalb des OP Bereichs (Ref. 2.7.1 – 2.7.2)
8. Behandlung von Patienten mit chronischen Schmerzen auch in palliativen Situationen (SCOAR Ref. 2.8.1 – 2.8.10)

4. Prüfungsreglement

4.1 Prüfungsziele

Es wird geprüft, ob der Kandidat die unter Ziffer 3 des Weiterbildungsprogramms aufgeführten Lernziele erfüllt und somit befähigt ist, Patienten im Fachgebiet Anästhesiologie kompetent zu betreuen.

4.2 Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff umfasst den ganzen Lernzielkatalog unter Ziffer 3 des Weiterbildungsprogramms.

4.3 Prüfungskommission

4.3.1 Wahl

Die Prüfungskommission wird vom Vorstand der SGAR gewählt.

4.3.2 Zusammensetzung

Sie setzt sich wie folgt aus Trägern des Facharztstitels Anästhesiologie zusammen:

3 Vertreter aus den universitären Kliniken Basel, Bern, Genf, Lausanne und Zürich
3 Vertreter aus ausseruniversitären Kliniken
1 Vertreter aus dem SGAR-Vorstand

4.3.3 Aufgaben der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission hat folgende Aufgaben.

- Organisation und Durchführung der Prüfungen;
- Vorbereitung der schriftlichen Prüfung;
- Bezeichnung von Experten für die mündliche Prüfung;
- Prüfungsbewertung und Mitteilung des Prüfungsergebnisses;
- Festlegung der Prüfungsgebühren;
- Periodische Überprüfung bzw. Überarbeitung des Prüfungsreglements;
- Gewährung der Akteneinsicht in die Prüfungsunterlagen;
- Stellungnahmen und Auskunftserteilung im Einspracheverfahren.

4.4 Prüfungsart

4.4.1 Der erste, schriftliche Teil der Prüfung besteht in der schriftlichen Prüfung der [European Society of Anaesthesiology](#). Die Prüfung findet in Bern statt und gliedert sich in 2 Abschnitte mit Multiple-Choice-Fragen (MCQ). Jeder dieser Abschnitte beinhaltet 60 MCQ und dauert zwei Stunden. Abschnitt 1 konzentriert sich auf die Grundlagenwissenschaften, Abschnitt 2 enthält Fragen aus der Inneren Medizin, Notfallmedizin, der klinischen Anästhesie und der Intensivmedizin.

4.4.2 Der zweite, mündliche Teil der Prüfung besteht aus der Besprechung von anästhesiologischen Fällen/Patienten aus dem Themengebiet des Lernzielkatalogs (Ziffer 3). Die Prüfung findet in Bern statt und dauert 2 x 30 Minuten. [Die Modalitäten werden von der Prüfungskommission festgelegt.](#)

4.5 Prüfungsmodalitäten

4.5.1 Zeitpunkt der Facharztprüfung

Es wird empfohlen, die schriftliche Facharztprüfung frühestens im 3. Weiterbildungsjahr und die mündliche Prüfung frühestens im 5. Weiterbildungsjahr zu absolvieren.

4.5.2 Zulassung

Zur Facharztprüfung wird nur zugelassen, wer über ein eidgenössisches oder anerkanntes ausländisches Arztdiplom verfügt. Das Bestehen der schriftlichen Prüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung.

4.5.3 Zeit und Ort der Prüfung

Die schriftliche und die mündliche Prüfung werden jährlich mindestens einmal durchgeführt. Datum, Ort und Anmeldeschluss der Facharztprüfung werden 6 Monate im Voraus auf der Website des SIWF und mit einem Hinweis in der Schweizerischen Ärztezeitung publiziert.

4.5.4 Protokoll

Über die mündliche Prüfung wird ein Protokoll oder eine Tonaufnahme erstellt .

4.5.5 Prüfungssprache

Die schriftliche Prüfung wird entsprechend den ESA Vorgaben auf Englisch mit deutscher oder französischer Übersetzung durchgeführt. Der englische Text ist massgebend.

Der mündliche Teil erfolgt auf Wunsch des Kandidaten in deutscher oder französischer Sprache. Prüfungen auf Italienisch sind gestattet, falls der Kandidat dies wünscht und ein italienisch sprachiger Examinator verfügbar ist.

4.5.6 Prüfungsgebühren

Die Schweizerische Gesellschaft für Anästhesiologie und Reanimation erhebt eine Prüfungsgebühr, welche durch die Prüfungskommission festgelegt und zusammen mit der Ankündigung auf der Website des SIWF publiziert wird.

Die Prüfungsgebühr ist mit der Anmeldung zur Facharztprüfung zu entrichten. Bei Rückzug der Anmeldung wird sie nur zurückerstattet, wenn die Anmeldung mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zurückgezogen worden ist. Bei Rückzug zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt die Gebührenerstattung nur aus wichtigen Gründen.

4.6 Bewertungskriterien

Die Bewertung des schriftlichen Teils erfolgt durch die Prüfungskommission der SGAR, die Bewertung des mündlichen Teils durch die Experten. Beide Teile der Prüfung werden mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet. Die Facharztprüfung gilt als bestanden, wenn beide Teile der Prüfung erfolgreich abgelegt werden. Die Schlussbeurteilung lautet «bestanden» oder «nicht bestanden».

4.7 Wiederholung der Prüfung und Einsprache

4.7.1 Eröffnung

Das Ergebnis der schriftlichen und dasjenige der mündlichen Prüfung bzw. des Gesamtergebnisses ist dem Kandidaten jeweils unter Angabe einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich zu eröffnen.

4.7.2 Wiederholung

Die Facharztprüfung kann beliebig oft wiederholt werden, wobei nur der nicht bestandene Teil wiederholt werden muss.

4.7.3 Einsprache

Der Entscheid über die Nichtzulassung zur Facharztprüfung kann innerhalb von 30 Tagen, derjenige über das Nichtbestehen der Prüfung resp. der Prüfungsteile kann innerhalb von 60 Tagen ab schriftlicher Eröffnung bei der Einsprachekommission Weiterbildungstitel (EK WBT) angefochten werden (Art. 27 WBO).

5. Kriterien für die Anerkennung und Einteilung der Weiterbildungsstätten

Als Weiterbildungsstätten können Anästhesieabteilungen von Spitälern, Kliniken und Ambulatorien anerkannt werden, welche die nachfolgenden Kriterien erfüllen.

5.1 Anforderungen an alle Weiterbildungsstätten

- Die anerkannten Weiterbildungsstätten stehen unter der Leitung eines Weiterbildungsverantwortlichen, der den Facharztstitel für Anästhesiologie trägt. Ausnahmsweise genügen gleichwertige Voraussetzungen gemäss Art. 39 Abs. 2 WBO.
- Der Leiter ist für die Einhaltung des Weiterbildungsprogramms verantwortlich.
- Der Leiter weist sich über die erfüllte Fortbildungspflicht aus (Art. 39 WBO).

- Es liegt ein Weiterbildungskonzept vor, das die Vermittlung der Lerninhalte zeitlich und inhaltlich strukturiert dokumentiert (Art. 41 WBO). Das Weiterbildungskonzept muss realistisch und nachvollziehbar das Weiterbildungsangebot und auch die Maximalzahl der möglichen Weiterbildungsplätze definieren. Es beschreibt insbesondere die Ziele, die ein Assistenzarzt während eines Jahres erreichen kann (sowohl für die fachspezifische wie auch für eine fachfremde Weiterbildung).
- Die allgemeinen Lernziele werden gemäss Ziffer 3 dieses Programms und dem Logbuch vermittelt. Spezielle Beachtung ist denjenigen Lernzielen zu schenken, die sich mit Ethik, Gesundheitsökonomie, Pharmakotherapie, Patientensicherheit und Qualitätssicherung beschäftigen (Art. 16 WBO).
- Es steht ein klinikeigenes (bzw. abteilungseigenes, institutseigenes), spitaleigenes oder ein durch die Fachgesellschaft bereitgestelltes Meldewesen für Fehler (z.B. Critical Incidence Reporting System, CIRS) zur Verfügung.
- Von den folgenden Fachzeitschriften stehen die aktuellen Ausgaben von mindestens 3 den Weiterzubildenden jederzeit als Print- und/oder Volltext-Online-Ausgaben zur Verfügung: Anesthesia & Analgesia, Anesthesiology, British Journal of Anaesthesiology, Der Anästhesist, Regional Anesthesia & Pain Medicine, Current Opinion in Anaesthesiology, European Journal of Anaesthesiology. Am Arbeitsplatz oder in dessen unmittelbaren Nähe steht ein PC mit leistungsfähiger Internetverbindung bereit. Für die an der Weiterbildungsstätte nicht verfügbaren Fachzeitschriften und Bücher besteht ein Zugang zu einer Bibliothek mit Fernleihe.
- Die Weiterbildungsstätten sind verpflichtet, den Assistenzärztinnen und Assistenzärzten den Besuch der geforderten Kurse (Ziffer 2.2) im Rahmen der Arbeitszeit zu ermöglichen.
- Die Weiterbildungsstätten führen vier Mal jährlich ein [arbeitsplatzbasiertes Assessment](#) durch, mit dem der Stand der Weiterbildung festgehalten wird.

5.2 Weiterbildungsnetz

Verschiedene Weiterbildungsstätten können bei Bedarf ein Weiterbildungsnetz bilden. Die in einem Weiterbildungsnetz zusammengeschlossenen Weiterbildungsstätten bilden einen Ausschuss, der die Weiterbildung der Kandidaten koordiniert und insbesondere die Rotationen in den verschiedenen Abteilungen organisiert. Die beteiligten Weiterbildungsstätten regeln ihre Zusammenarbeit mittels Vertrag.

5.3 Weiterbildungsverbund

Verschiedene Kliniken oder Institutionen können sich zu einem Weiterbildungsverbund zusammenschliessen. Alle angeschlossenen Einheiten gehören dann zu einer einzigen Weiterbildungsstätte mit einem Weiterbildungskonzept in der entsprechenden Kategorie. Voraussetzung ist, dass das Weiterbildungskonzept das Rotationssystem der Assistenzärzte und der Oberärzte im Rahmen des Verbundes regelt und dass der Leiter des Hauptzentrums die Verantwortung für die Weiterbildung übernimmt. Eine durch das Weiterbildungskonzept geregelte Delegation der Verantwortung für die assoziierten Einheiten ist möglich.

5.4 Kategorien der Weiterbildungsstätten

Die Weiterbildungsstätten werden in 4 Kategorien eingeteilt, wobei maximal folgende fachspezifische Weiterbildungszeit angerechnet wird:

- Kategorie A1 (3½ Jahre)
- Kategorie A2 (3 Jahre)
- Kategorie B (2 Jahre)
- Kategorie C (1 Jahr)

5.4.1 Kriterien für die 9 allgemeinen Kompetenzen gemäss Ziffer 3.1:

- Kategorie A1: Alle 9 Bereiche müssen vorhanden sein
- Kategorie A2: 8 Bereiche müssen vorhanden sein
- Kategorie B: 7 Bereiche müssen vorhanden sein
- Kategorie C: 6 Bereiche müssen vorhanden sein

5.4.2 Kriterien für die 8 spezifischen Kompetenzen gemäss Ziffer 3.2:

Für jede dieser 8 spezifischen Kompetenzen werden die folgenden 4 Kriterien angewendet:

1. Die Strukturen für die Weiterbildung sind vorhanden, insbesondere geeignetes technisches Material, eine geeignete Umgebung und genügend personelle und zeitliche Ressourcen.
2. Die Teacher sind speziell für die spezifischen Kompetenzen ausgebildet und offiziell damit beauftragt.
3. Ein angemessener Case Load ist vorhanden.
4. Eine spezifische Weiterbildung wird angeboten (theoretisch und praktisch), und spezifische Richtlinien / Weisungen sind vorhanden.

Für jede der 8 spezifischen Kompetenzen ergibt die Erfüllung von allen 4 Kriterien 3 Punkte, von 3 Kriterien 2 Punkte, von 2 Kriterien 1 Punkt, und von 1 Kriterium 0 Punkte. Damit ist ein Maximum von 24 Punkten möglich. Für die einzelnen Kategorien gelten die folgenden Anforderungen:

- Kategorie A1: >18 Punkte
- Kategorie A2 >12 Punkte
- Kategorie B > 6 Punkte
- Kategorie C > 3 Punkte

5.4.3 Anzahl Anästhesien

Gefordert wird eine Mindestzahl von jährlichen Anästhesien:

- Kategorie A1: > 11000
- Kategorie A2 7001 bis 11000
- Kategorie B 3500 bis 7000
- Kategorie C < 3500

5.5 Kriterienraster

	Kategorie (max. Anerkennung)			
	A1 (3 ½ J.)	A2 (3 J.)	B (2 J.)	C (1 J.)
Eigenschaften der Weiterbildungsstätte				
Notfallstation im Hause	+	+	+	-
Anzahl Anästhesien* pro Jahr gemäss Jahresstatistik	> 11'000	7'001-11'000	3'500-7'000	<3'500

Anforderungen an den Weiterbildungsstättenleiter				
Habilitation	+	-	-	-
Der Weiterbildungsstättenleiter ist verpflichtet, die von der Fachgesellschaft definierten Daten zu Struktur, Prozess, und Qualität der Weiterbildungsstätte an die Fachgesellschaft zu liefern.	+	+	+	+

Praktische Weiterbildung				
Allgemeine Kompetenzen gemäss Ziffer 3.1: Anzahl Bereiche vorhanden	9	8	7	6
Spezifische Kompetenzen gemäss Ziffer 3.2: Punkte nach Ziffer 5.2.1.2	>18	>12	>6	>3

* Der Begriff «Anästhesie» ist hier definiert als die anästhesiologische Betreuung eines Patienten während eines operativen oder interventionellen Eingriffs. Dabei ist das Einhalten der minimalen Sicherheitsstandards gemäss den Vorgaben der SGAR (Standards und Empfehlungen 2012) eingeschlossen.

6. Übergangsbestimmungen

Das SIWF hat das vorliegende Weiterbildungsprogramm am 15. März 2012 genehmigt und per 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt.

Wer sämtliche Bedingungen (exkl. Facharztprüfung) gemäss altem Programm bis am 31. Dezember 2017 abgeschlossen hat, kann die Erteilung des Titels nach den [alten Bestimmungen vom 1. Januar 2001 \(letzte Revision 10. Juli 2008\)](#) verlangen.

Revisionen gemäss Art. 17 der Weiterbildungsordnung (WBO):

- 24. September 2015 (Ziffern 2 bis 5 (Anpassung an Muster-Weiterbildungsprogramm; genehmigt durch Geschäftsleitung SIWF)